

Satzung des Stadtsportverbandes Borgentreich

§ 1 Name - Wesen – Sitz

Der Stadtsportverband Borgentreich (SSV Borgentreich) ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Borgentreich. Der SSV Borgentreich hat seinen Sitz in Borgentreich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SSV Borgentreich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SSV Borgentreich ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des SSV Borgentreich dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV Borgentreich fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der SSV Borgentreich ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Betätigungen dieser Art innerhalb des SSV Borgentreich sind nicht zulässig.

§ 3 Zweck des SSV Borgentreich

1. Der SSV Borgentreich tritt dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Borgentreich die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
2. Der SSV Borgentreich setzt sich für die Förderung des Sports in jeder Beziehung ein. Er koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
3. Der SSV Borgentreich vertritt den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber der Stadt Borgentreich, gegenüber dem Kreis Höxter und in der Öffentlichkeit und regelt die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine.

§ 4 Aufgaben

1. Die Aufgaben des SSV Borgentreich erstrecken sich auf die Belange des Sports.
2. Die Aufgaben des SSV Borgentreich sind im besonderen - soweit dem nicht spezielle Bestimmungen entgegenstehen –
 - a. Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Borgentreich,
 - b. die Beratung und Hilfe der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Sportorganisation,
 - c. die Förderung des Sports für alle Bürger der Stadt Borgentreich, sowohl des Breiten- als auch des Leistungssports,
 - d. die Gewinnung und Ausbildung von Mitarbeitern des Sports,
 - e. die Gestaltung der Freizeit durch Sport,
 - f. die Bildung und Erziehung im Sport und durch den Sport,
 - g. die Beratung in Fragen des Versicherungsschutzes der sporttreibenden Mitglieder,
 - h. die Berücksichtigung der Umwelt und die Förderung des Umweltschutzes,
 - i. die Beratung im Sportstättenbau und die Unterstützung bei der Vergabe von Sportstätten an die Mitglieder,
 - j. die Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit,
 - k. die Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen,
 - l. die Pflege internationaler Sportbeziehungen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SSV Borgentreich sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Ordnungen und Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SSV Borgentreich sind:
 - a. als ordentliche Mitglieder alle Sportvereine bzw. jede Sportvereinigung der Stadt Borgentreich, der/die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. angehört und in das Vereinsregister eingetragen ist.

- b. als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.
2. Der Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Borgentreich liegen.

§ 7 Aufnahme

1. Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst a) werden auf Antrag vom Vorstand des SSV Borgentreich aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW nachweisen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 Buchst. b) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSV Borgentreich erlischt,
 - a) mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW oder das Ausscheiden der Mitgliedsorganisation aus dem LSB NW,
 - b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SSV Borgentreich erfolgen.
3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung, oder wenn seine Zugehörigkeit unzumutbar ist, ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorstand des SSV Borgentreich gestellt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
4. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt ein ehemaliges Mitglied für alle seine Verpflichtungen aus der Mitgliedszeit haftbar.

§ 9 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne dieser Satzung.
2. Die Vereine regeln innerhalb ihres eigenen Bereichs ihre Angelegenheiten selbstständig.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den SSV Borgentreich in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und die Satzung, die Ordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
4. Beiträge werden von den Vereinen nicht erhoben.

§ 11 Organe

Die Organe des SSV Borgentreich sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Borgentreich. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des SSV Borgentreich, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSV Borgentreich übertragen hat.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den
 - a. Vertretern der Mitglieder
 - b. Mitgliedern des Vorstandes
4. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über die Satzung, die Ordnungen und deren Änderungen sowie die Auflösung des SSV Borgentreich,
 - b. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Borgentreich,
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,

- d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festlegung der Umlagen,
 - f. die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre zwischen dem 1. März und dem 31. Mai einzuberufen.
 6. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung sowohl durch Einladungsschreiben an die Mitglieder als auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Borgentreich einzuberufen.
 7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein.
Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
 8. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
 9. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
 - ordentliche Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a)
 - Vorstandsmitglieder.
 10. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme.
Darüber hinaus haben Vereine ab 50 Mitglieder für weitere angefangene 50 Mitglieder jeweils 1 Stimme mehr. Es gelten die in der aktuellen Bestandserhebung angegebenen Mitgliederzahlen. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
 11. Das Stimmrecht kann nur von dem vertretungsberechtigten Vorstand des stimmberechtigten Mitgliedes oder durch von diesem schriftlich bevollmächtigten Personen ausgeübt werden.
 12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
 13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird jedem Verein sowie der Stadt Borgentreich übersandt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine Verpflichtung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.

3. Die Einberufung für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12 der Satzung mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf eine Woche verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis auf drei Tage.
 - b) Satzungsänderungen können nicht in einem dringlichen Verfahren im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV Borgentreich im Rahmen und im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des SSV Borgentreich, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.
Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand des SSV Borgentreich besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzende/n,
 - b) der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - c) der/dem Geschäftsführer/in,
 - d) der/dem Kassierer/in,
 - e) der/dem Jugendwart/in,
 - f) der/dem Frauen- und Sozialwart/in.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei dieser Mitglieder.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer - einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer muss immer anwesend sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer, im Falle seiner Nichtteilnahme vom Sitzungsleiter zu fertigen und zu unterzeichnen.
8. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 1 Woche vor der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben; sie ist vom Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.
9. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SSV Borgentreich finanziert sich in der Regel aus Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden.
3. Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den Entsendern getragen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer führen regelmäßig eine Prüfung über die ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des SSV Borgentreich durch und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Bei Stimmgleichheit in den Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem der stimmberechtigten Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer verlangt wird. Geheime Abstimmungen werden unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des SSV Borgentreich einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung benannter Wahlleiter. Der Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl selbst die Leitung der anderen Wahlen.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
7. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten.
8. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV Borgentreich angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener Kandidat hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Kandidat.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des SSV Borgentreich kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen muss. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV Borgentreich oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Borgentreich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Jugendabteilungen der Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet Borgentreich verwendet werden darf.
3. Als Liquidatoren werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Genehmigung der Mitgliederversammlung am 14.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.1976 außer Kraft.

Borgentreich, den 14.05.2002